

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 17. Dezember 2019, Zahl: 920/2/8170/2019-12/Mag.Hu/BaGe, mit der die Gebühren für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling, die gemeindeeigene Aussegnungshalle und die Leistungen im Bestattungsfall ausgeschrieben werden (**Friedhofsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17. Dezember 2019, Zahl: 2/8170/2019-11/Mag.Hu/BaGe, mit der für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau - Edling der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine Friedhofsordnung erlassen wurde, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling, der Grabstätten, der Aussegnungshalle und für die Leistungen im Bestattungsfall werden von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung des Stadtfriedhofes Spittal an der Drau - Edling und der Grabstätten sind als Grabbenützungsgebühr und Friedhoferhaltungsbeitrag pauschaliert nach der Größe der Grabstätte (Grab, Urne oder Gruft) zu entrichten; sie werden für 10 Jahre vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aussegnungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

- (3) Die Gebühren für die Leistungen im Bestattungsfall sind pauschaliert zu entrichten.
- (4) Die Verordnung gilt für den Stadtfriedhof Spittal an der Drau – Edling und die gemeindeeigene Aussegnungshalle.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Grabbenützungsgebühr und des Friedhoferhaltungsbeitrages wird wie folgt festgelegt:

Grabstätte	Grabbenützungsgebühr	Friedhoferhaltungsbeitrag	gesamt für 10 Jahre
Reihengrab 1 Meter	€ 58,19	€ 140,74	€ 198,93
Mauergrab pro Meter	€ 245,50	€ 165,69	€ 411,19
Familiengrab I. Klasse pro Meter	€ 204,81	€ 140,74	€ 345,55
Familiengrab II. Klasse pro Meter	€ 170,45	€ 140,74	€ 311,19
Familiengrab III. Klasse pro Meter	€ 78,85	€ 140,74	€ 219,59
Urnennische 2er Nische	€ 253,43	€ 140,74	€ 394,17
Urnennische 3er Nische	€ 253,43	€ 140,74	€ 394,17
Urnennische 4er Nische	€ 253,43	€ 140,74	€ 394,17
Urnennische 8er Nische	€ 517,81	€ 140,74	€ 658,55
Urnennische Halle A – B	€ 412,21	€ 140,74	€ 552,95
Gruft pro Belagsstelle	€ 246,47	€ 163,85	€ 410,32

- (2) Die Gebühr für die Aussegnungshalle beträgt je Aufbahrung € 103,26

- (3) Die Gebühren für die Leistungen im Bestattungsfall werden wie folgt festgelegt:

Beisetzung in Grabstätte der Namenlosen	€ 334,33
Naturbestattung	€ 550,-
Beisetzung in Kapelle	€ 350,-
Urnenbeisetzung	€ 166,61
Abräumen von Reihengräber 1 m	€ 150,-
Abräumen von Familiengräber 2 m	€ 250,-
Arbeitsstunde pro Mann	€ 38,72
Grab öffnen und schließen	€ 310,74
Tieferlegung	€ 369,57

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an der Grabstätte erwirbt beziehungsweise die Aussegnungshalle zur Benützung beansprucht.

§ 5
Abgabenfestsetzung und Fälligkeit

Die Gebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 7. März 2006, Zahl: 34/8150/AW/HM/FAG/2006, mit der die Grabbenützungsgebühren, der Friedhoferhaltungsbeitrag und die Gebühren für sonstige Leistungen für den Friedhof der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ausgeschrieben wurden (Friedhofsgebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard Pirih